



# Urabstimmungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER

## 1. Beschluss Urabstimmung

### (1) Gegenstand

einer Urabstimmung kann nur die Auflösung der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER, das Auflösen einer Landesvereinigung oder das Verschmelzen mit anderen Organisationen lt. Satzung 12.3 (3) und die Verschmelzung mit bestehenden FREIE WÄHLER - Landesparteien oder Wählergruppen lt. Satzung 12.3 (4) sein.

### (2) Ziel

Nach der Beschlussfassung durch die extra dafür ordnungsgemäße einberufene Mitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung erfolgt das Verfahren der Urabstimmung. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben. Das Ergebnis der Urabstimmung, für das die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen zugrunde gelegt wird, ist eine verbindliche Entscheidung.

### (3) Beschlussfassung mit dem Ziel einer Urabstimmung

Eine Urabstimmung zu den unter 1 (1) genannten Gegenständen findet statt, wenn

a) der Bundesvorstand mit Dreiviertelmehrheit dies beschließt

b) die Bundesdelegiertenversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt

Diese Beschlüsse müssen schriftlich gefasst einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein und auf der eigens dazu einberufenen Mitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung durch die in der Satzung 12.3 (3) und (4) erforderlichen Mehrheiten bestätigt werden.

### (4) Widerspruch gegen die Zulässigkeit

Über die Unzulässigkeit einer Urabstimmung bzw. Beantragung einer Urabstimmung entscheidet das Bundesschiedsgericht auf Antrag.

Antragsberechtigt sind alle Organe der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und die Organe der Landesvereinigungen.

(5) Antrag auf Einleitung einer Urabstimmung

Die Einleitung einer Urabstimmung ist der Bundesgeschäftsstelle unter Beifügung des Antragstextes mitzuteilen. Der Antragstext muss eine Abstimmungsfrage, welche neutral zu formulieren ist, enthalten, die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Suggestivfragen sind unzulässig.

(6) Verantwortliche/r

Der/die BundesgeschäftsführerIn ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Der/die BundesgeschäftsführerIn übernimmt die Aufgabe, die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Antragschrift auf elektronischen oder postalischen Weg darüber zu informieren. Nach erfolgreicher Einleitung einer Urabstimmung ist in der Bundesgeschäftsstelle ein Urabstimmungsbüro einzurichten. Maßgeblich für die Mitgliederliste ist der Mitgliederstand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung auf der dafür ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung. Im Anschluss an die Information der Mitgliederbasis über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmung beginnt die organisatorische Verteilung der Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder auf postalischem Weg .

(7) Die Kosten der Urabstimmung (außer dem Frankieren des Abstimmungsbriefes) trägt die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

## 2. Verfahren der Urabstimmung

(1) Der Bundesvorstand setzt den Zeitraum und die Frist innerhalb der die Urabstimmung stattfindet per einfachen Mehrheitsbeschluss fest.

(2) Zeitraum, Frist (Einsendeschluss) und Antragschrift sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des Abstimmungszeitraums den Mitgliedern gemäß 1 (6) mitzuteilen.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit folgendem Inhalt:

- Abstimmungsformular,
- Umschlag für Abstimmungsformular,
- eidesstattliche Erklärung,
- Abstimmungsbrief

(4) Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied zu kennzeichnen, in den Umschlag für Abstimmungsformulare einzulegen und zuzukleben. Auf der mit einem Adressaufkleber versehenen und durchnummerierten eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass der/die AbsenderIn zum Zeitpunkt der

Unterschriftenleistung Mitglied bei der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Die eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit dem zugeklebten Umschlag mit dem eingelegten Abstimmungsformular im Abstimmungsbrief dem Urabstimmungsbüro bis zu dem festgelegten Termin (Frist des Einsendeschlusses, es gilt dabei das Datum des Poststempels) zuzusenden.

(5) Die Kosten der Fraktur des Abstimmungsbriefes trägt der/die AbsenderIn. Das Urabstimmungsbüro hat die Annahme unfrankierter Abstimmungsbriefe prinzipiell zu verweigern.

(6) Die Urabstimmung ist am 5. – 10. Tag nach dem festgesetzten Termin des Einsendeschlusses auszuzählen. Die Auszählung erfolgt mitgliederöffentlich. Die Auszählung wird durch die Mitglieder der Bundesvorstandschafft vorgenommen.

(7) Bei der Auszählung sind festzustellen:

- die Zahl der versandten Urabstimmungsbriefe,
- die Zahl der fristgerecht (Datum des Poststempels) eingegangenen Urabstimmungsbriefe

- die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare

- die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare

- die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen

- die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen Nein-Stimmen

Abstimmungsformulare, denen keine gültige, unterschriebene eidesstattliche Erklärung beigefügt ist, sind ungültig. Die Abstimmungsfrage auf dem Abstimmungsformular muss deutlich erkennbar entweder bei Ja oder bei Nein angekreuzt sein. Das Fehlen eines eindeutigen, einzigen Abstimmungskreuzes bei Ja oder Nein auf dem Abstimmungsformular oder anderweitiges Beschriften jeglicher Art des Abstimmungsformulars ist eine ungültige Stimmabgabe.

Die gesamten Unterlagen der Urabstimmung sind in der Bundesgeschäftsstelle zu archivieren

(8) Nach der Auszählung eingegangene Urabstimmungsbriefe sind als ungültig zu bewerten und ungeöffnet zu vernichten.

(9) Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich den Mitgliedern auf elektronischem oder postalischem Wege mitzuteilen.

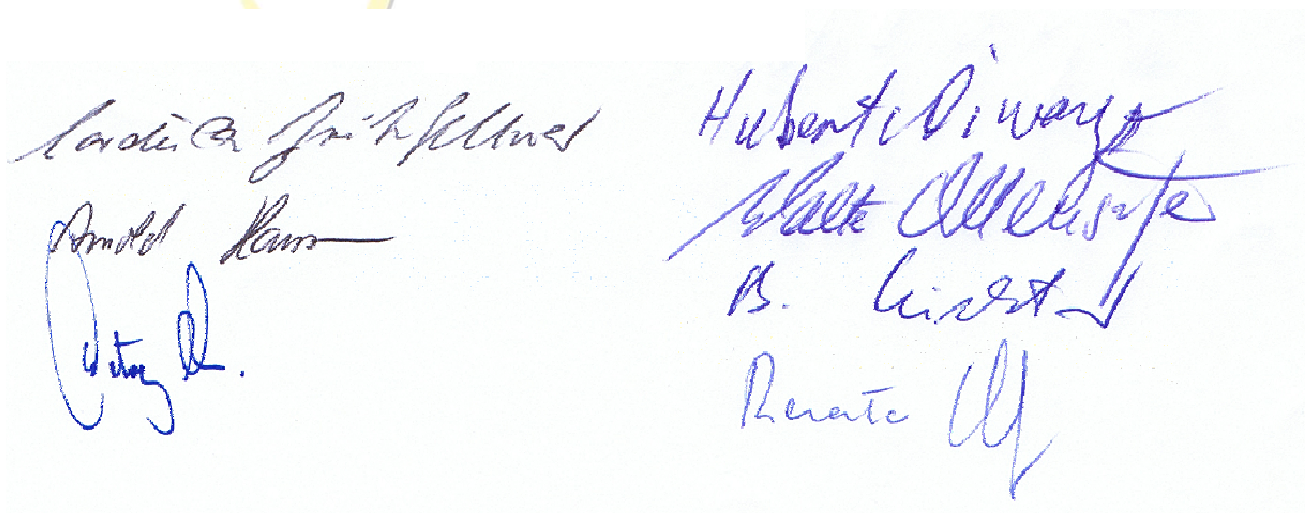
### 3. Inkrafttreten

Diese Urabstimmungsordnung als Ergänzung zur Satzung ist mit der Verabschiedung am 12.06.2010 in Dessau in Kraft getreten.

Die Urabstimmungsordnung wurde per erforderlichen Mehrheitsbeschluss zuletzt auf der Mitgliederversammlung in Hann. Münden geändert und tritt am 08.10.2011 in Kraft.

Hann. Münden, den 08.10.2011

Der Bundesvorstand:



Handwritten signatures in blue ink, arranged in two columns. The left column contains three signatures: 'Ludwig Friedrich', 'Arnold Klaus', and 'Christoph'. The right column contains four signatures: 'Hubert Diering', 'Walter Allert', 'B. Kirst', and 'Berate Uf'.